

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

April 2018

Ausgegeben zu Berlin am 17.04.18

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

II-19	Darstellung möglicher Maßnahmen zur Sicherung des zweiten Rettungsweges Dipl.-Ing. Andreas Flock, SV für vorbeug. Brandschutz	19. April 2018 17 – 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-01	Update VOB/A: Neue Entwicklungen bei Bauausschreibungen für öffentliche Auftraggeber RA Dr. Benjamin Klein, HFK Rechtsanwälte LLP	24. April 2018 17 – 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-02	Berechnung von Preisen für Nachtragsleistungen im neuen Bauvertragsrecht (§ 650 ff. BGB) Prof. Dr. sc. techn. Peter Wotschke, HWR Berlin	2. Mai 2018 17 – 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-03	Intensivkurs VOB/B für bauüberwachende Ingenieure (Teil 1) RA Bernd R. Neumeier	14. Mai 2018 17 – 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-04	BIM – Kostenplanung auf der Grundlage von Gebäudemodellen Prof. Dr.-Ing. Jens H. Liebchen, HTW Berlin	15. Mai 2018 14 – 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-05	Wie finden Sie die für Ihr Büro geeignete Büromanagement-Software? Dipl.-Ing. Dagmar Kunick	23. Mai 2018 10 – 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 €
II-01	Planen und Bauen mit Spannbeton-Fertigdecken Dipl.-Ing. Architekt Hartmut Fach DW-Systembau GmbH	24. Mai 2018 17 – 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €

■ Besichtigung von Baustellen, bestehender Anlagen und kulturhistorischer Bauten

Die Termine werden nach Eingang der Anmeldungen (ab zehn Personen) mit den Gastgebern vereinbart, anschließend werden Sie schriftlich informiert! Gebühr: jeweils 5,00 € (außer II-25 = 10,00 €)

II-15 Tetris: Areal am Tacheles

II-16 Erweiterungsbau des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales i. d. Wilhelmstraße

II-17 Alexanderquartier

II-18 Allianz Campus Berlin

II-19 Innovations- und Gründerzentrum FUBIC

II-20 Mercedes Platz

II-21 Heizkraftwerk Lichterfelde

II-22 Stauraumkanal unterm Mauerpark

II-23 BAB A 100

II-24 Rückbau und Neubau Kreuzungsbauwerk

Kleeblatt Zehlendorf

II-25 Olympisches Dorf von 1936

II-26 Xberg-Tower – Hallesches Ufer

II-27 Marzahner Knoten

INFORMATIONEN

■ Liste der Tragwerksplaner

Seit der Einführung am 01.01.2017 der Tragwerksplanerliste bei der Baukammer Berlin gemäß § 66 BauO Bln sind 333 Eintragungen erfolgt. Bitte prüfen Sie, ob Sie sich in diese Liste eintragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:

Marion Engling, Tel.: 030 797443-13.

■ Checkliste Datenschutz-Grundverordnung

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) müssen auch Ingenieurbüros bis zum 25. Mai 2018 ihre Prozesse an die neuen Datenschutz-Anforderungen anpassen, wenn sie beim Betrieb ihrer Webseiten personenbezogene Daten verarbeiten (Kontaktformular, Login, Suchfeld, ...). Andernfalls drohen Bußgelder bis maximal 20 Mio. Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes. Einige sich daraus ergebende Regelungen, wie die Führung eines Verfahrensverzeichnis, waren bereits nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtend.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht bietet hierzu einen interaktiven Online-Test sowie eine Checkliste an, bei dem jedes Büro ermitteln kann, wie weit es mit der internen Umsetzung der DS-GVO gekommen ist und an welchen Stellen noch Anpassungsbedarf besteht. Dieser sollte genutzt werden, um auch in Abstimmung mit evtl. einbezogenen externen Dienstleistern den notwendigen Anpassungsbedarf zu ermitteln.

Die Checkliste als pdf-Dokument sowie der interaktive Online-Test sind verfügbar unter:

<https://www.lida.bayern.de/de/httpscheck.html>

Für weitere Fragen kann auch der Landesdatenschutzbeauftragte für Berlin kontaktiert werden.

www.datenschutz-berlin.de

Quelle: BlnGK

SACHVERSTÄNDIGE

■ Öffentliche Bestellung und Vereidigung/ Wiederbestellung

Prof. Dr.-Ing. Michael Rösler
Ingenieurbüro für Statik und Baukonstruktion
Raabestr. 42, 12305 Berlin
Tel.: 030 76203563, Fax: 030 76203564

E-Mail: roeslerm@beuth-hochschule.de

Sachgebiet: Konstruktiver Ingenieurbau, insbes. Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau

Dr.-Ing. Joachim Nier
Tragwerksplanung & Konstruktion
Köpenicker Str. 306, 12683 Berlin
Tel.: 030 51700936, Fax: 030 51700937

E-Mail: dr.joachim-nier@t-online.de

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

■ Öffentliche Bestellung und Vereidigung/Erweiterung Sachgebiet

Dr.-Ing. Klaus Schulte
geo-ingberlin Ingenieurgesellschaft mbH Geotechnik,
Tunnelbau u. Umwelttechnik
Wrangelstr. 11-12, 12165 Berlin
Tel.: 030 69566060, Fax: 030 695660629

E-Mail: k.schulte@geo-ingberlin.com

Sachgebiet: Grundbau, Gründungsschäden, baugrundbedingte Schäden und Rohrleitungsbau für erdverlegte Rohrleitungen

MITGLIEDER

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
BI	Dipl.-Ing. Armin Berg	4
PM	M.Eng. Roberto Boek	1, 5
AMi	Jie Chi	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Marco Eckerland	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Fettchenhauer	6
PM	Dipl.-Ing. Hakan Gülay	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Karsten Günther	4
PM	Dipl.-Ing. Endris Hildebrandt	6
PM	M.Sc. Dustin Hoffmeister	1
PM	Dipl.-Ing. Stephan Jerichow	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Christian Joosten	1
BI	Dipl.-Ing. (FH) Sven Kandziora	1, 5
PM	Dr.-Ing. Julia Kaschenz	2
PM	Dipl.-Ing. (FH) Olaf Müller	4
PM	Dipl.-Ing. Petra Müller	1, 5
PM	Dipl.-Ing. Volker Müller	3
PM	Dipl.-Ing. (FH) Jens Neelmeier	4
BI	M.Eng. Maria Neuse	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Pagels	1
PM	Dipl.-Ing. Falko Rost	1, 3
PM	Dipl.-Ing. Jörg Schnabelrauch	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Saskia Schöneberger	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Schulze	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Claudia Seufert	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Torsten Solyga	4, 6
PM	Dipl.-Ing. Bianka Steldinger	4
PM	Dipl.-Ing. Falk Steldinger	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Deru Tembe	1, 3, 4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Klaus Wartig	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Frank Wiedemann	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ „Talk am Tresen“ am Messestand Zukunft Bau: Ausbildung – Ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Digitalisierung im Bauwesen

Eine kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Digitalisierung im Bauwesen. Im Planungsprozess muss die Methodik der kooperativen Zusammenarbeit von Beginn an angewandt werden. Einen wichtigen Beitrag hierzu liefert die akademische Ausbildung. Über den aktuellen Stand der Umsetzung an den Hochschulen und in der Praxis diskutierte ein interdisziplinär aufgestellter Expertenkreis. Damit knüpfte die Veranstaltung an die Vorstellung des Leitbildes „Gemeinsam Planen“

an, das von Architekten und Ingenieuren erarbeitet wurde. In kurzen Impulsvorträgen beleuchteten zunächst Vertreter der Architektenkammer, einer Hochschule sowie eines Planungsbüros das Thema. In der anschließenden Gesprächsrunde, moderiert von Lothar Fehn Krestas, Leiter der Unterabteilung Bauwesen und Bauwirtschaft im Bundesbauministerium, betonte **Dr. Ralf Ruhnau, Präsident der Baukammer Berlin**, dass ein interdisziplinäres Team aus Architekten, Tragwerksplanern und Haustechnikern bereits zu Beginn eines Planungsprozesses stehen müsse. Building Information Modeling (BIM) sei ein geeignetes Instrument, um die Zusammenarbeit zu koordinieren. Dr. Holger Krühne, Partner im Ingenieurbüro Building Applikation Ingenieure, sieht als Anwender von BIM die Vorteile der Planung mit BIM. So würden nicht nur Umlanungen und Zeitverzögerungen stark reduziert, sondern auch das gegenseitige Verständnis geschult. Prof. Eike Roswag-Klinge, Technische Universität Berlin, sieht in integrierten Teams von Anfang an die einzige Lösung, um zukunftsfähige Projekte zu planen. „Es wird künftig nur im breiten Diskurs und einer großen Offenheit gehen“, betonte Roswag-Klinge. Michael Johl, BIM-Manager im Architekturbüro Hascher Jehle Architektur, sieht bei der Arbeit an einem gemeinsamen Modell jedoch die Planungsfreiheit und Kreativität der Architekten in Gefahr. „In der Praxis ist es so, dass jeder in seinem Fachmodell arbeitet und die Modelle dann koordiniert werden. BIM bietet hierfür ein Austauschformat“, so Johl. Diese Freiheit müsse insbesondere für die Lehre gelten: „Die Studierenden müssen frei im Kopf sein.“ Die Digitalisierung im Bauwesen könne aber nur dann erfolgreich sein, wenn die Disziplinen zu einer gemeinsamen Sprache fänden, meint Daniel Sprenger, Vizepräsident der Architektenkammer Berlin. Hier bestehe aktuell Handlungsbedarf. Diese Einschätzung trifft im Expertenkreis auf breite Zustimmung. Dr. Ralf Ruhnau ergänzt, dass neben einem einheitlichen Vokabular das gegenseitige Verständnis sowie die Vermittlung von Ideen von großer Bedeutung seien. „Nicht nur die Architekten, sondern auch die Ingenieure sollten bereits an der Hochschule lernen, wie sie ihre Ideen überzeugend vertreten“, so Ruhnau.

Mit BIM kann bereits in der Ausbildung das gegenseitige Verständnis gefördert und Kommunikations- und Abstimmungsprozesse erleichtert werden. Prof. Eike Roswag-Klinge erprobt an der TU Berlin die Zusammenarbeit im Team im so genannten Natural Building Lab. Studierende sollen zu einem dialogischen Arbeiten in interdisziplinären Teams befähigt werden. Die Arbeit erfolgt im Rahmen von Werkstätten, in denen gemeinsam experimentiert und produziert wird. An den Universitäten gehe es mehr um die Vermittlung von grundsätzlichen Funktionsweisen als darum, Arbeit mit den neuesten Programmen zu schulen, ergänzt Daniel Sprenger. Insgesamt sei der Wille zur stärkeren Einbindung von BIM in die Lehre zwar da, so Prof. Dr. Jens Liebchen, Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin, doch es fehle eine treibende Kraft. Er wünscht sich insbesondere von den Kammern stärkere Impulse und eine transparentere Darstellung der Anforderungen aus der Praxis an die Lehre.

Dr. Ralf Ruhnau forderte ausschreibende Stellen auf, BIM-Erfahrung in einem gewissen Maß zu fordern. Es sei an der Zeit, „einen sanften Zwang“ auszuüben. Im Rahmen von Ausschreibungen wird künftig systematisch geprüft, welche Projekte BIM-geeignet seien und ein Mehrwert zu erwarten sei, sagte Lothar Fehn Krestas. Zudem soll es keine Vorgaben im Hinblick auf eine bestimmte Software geben. „Es gilt die Anforderung Open BIM“, betonte Lothar Fehn Krestas.

Quelle: BMUB

■ Positionspapier und Leitfaden erschienen

Der BDVI hat ein Positionspapier zur „Bedeutung der Vermessung für BIM: digitales Planen und Bauen brauchen exakte und fachlich bewertete Planungsgrundlagen“ herausgegeben, das sich speziell an Architekten und Bauingenieure richtet. Die BIM Planungsphase „Null“ wird bislang kaum berücksichtigt: Wie passt das zu planende Objekt auf ein Grundstück und wie werden Anschlüsse (lage- und höhenmäßig) zum Bestand hergestellt? In welchem Koordinatensystem 3D arbeiten wir? Der BDVI will mit dem Papier besondere Sensibilität erzeugen; das Papier ergänzt damit den BIM-Leitfaden von DVW und Runder Tisch GIS. Der DVW und der Runde Tisch GIS haben einen Leitfaden „Geodäsie und BIM“ vorgestellt, der das Thema Building Information Modeling ausführlich, logisch gliedert und vor allem mit Blick auf die sich entwickelnde Praxis als Handbuch und Nachschlagewerk aufgreift. Das Papier wurde auf der INTERGEO in Berlin vorgestellt, auf rund 180 Seiten haben über 50 Autoren aus Unternehmen, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen ihr Wissen zusammengetragen. Geodäten, GIS-Experten und Geoinformatiker erhalten so kompakte und praxisnahe Informationen über ein Thema, das die Baubranche in den kommenden Jahren vollständig verändern wird. Weitere Informationen unter www.bdvi.de.

Quelle: BDVI

■ Bleichinselbrücke Heilbronn und Schaukelbrücke Weimar gewinnen den Deutschen Brückenbaupreis 2018

Die Bleichinselbrücke über den Neckar in Heilbronn und die instandgesetzte historische Schaukelbrücke in Weimar sind die Gewinner des am 12. März in Dresden vergebenen Deutschen Brückenbaupreises 2018. Für die dabei erbrachten großartigen Ingenieurleistungen erhielten Andreas Keil, Ingenieurbüro sbp schlaich bergemann partner, Stuttgart (Bleichinselbrücke), und Johann Philipp Jung, Klassikstiftung Weimar, sowie Oliver Hahn vom Weimarer Ingenieurbüro für Bauwerkserhaltung (Schaukelbrücke) die begehrte Preiskultur. Gefeierte wurden die Preisträger und ihre Teams von den etwa 1.200 Gästen der Preisverleihung aus Fachwelt, Politik und Wirtschaft. Gastgeber waren die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI, die seit 2006 alle zwei Jahre gemeinsam den Deutschen Brückenbaupreis für herausragende Bauingenieurleistungen vergeben.

Quelle: Deutscher Brückenbaupreis

RECHT

■ Mangelnde Umsetzung der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die EU-Kommission hat beschlossen, Deutschland wegen der nicht vollständigen Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2013/55/EU) vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen. Die überarbeitete Richtlinie hätte bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Neben Deutschland betrifft dies auch Belgien und Frankreich. Obwohl vor allem in Deutschland und Frankreich beträchtliche Fortschritte erzielt wurden, hat die Kommission beschlossen, die drei Länder beim EU-Gerichtshof zu verklagen. Die Kommission wird den Gerichtshof darum ersuchen, ein Zwangsgeld zu verhängen, das für Deutschland bei 62.203,68 EUR pro Tag liegt und vom Tag der Urteilsverkündung an bis zur vollständigen Umsetzung der

Richtlinie und dem Inkrafttreten im jeweiligen nationalen Recht anfällt.

Im selben Beschlusspaket verkündete die Kommission auch, Österreich wegen allzu restriktiver Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch Architekten, Ingenieure, Patentanwälte und Tierärzte vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen. In der österreichischen Rechtsetzung gäbe es laut der Kommission eine Reihe von Vorschriften über reglementierte Berufe: – Anforderungen an den Sitz für Architekten, Ingenieure und Patentanwälte, – übermäßige Anforderungen an die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Architekten, Ingenieure, Patentanwälte und Tierärzte, – Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten für Architektur- und Ingenieurbüros sowie Patentanwaltskanzleien. Die Kommission vertritt dabei die Ansicht, dass diese Anforderungen zu ungerechtfertigten Hindernissen bei der Bereitstellung von Dienstleistungen durch Angehörige dieser Berufe führen und gegen den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) und gegen die Dienstleistungsrichtlinie (Artikel 14, 15 und 25 der Richtlinie 2006/123/EG) verstoßen.

Die Kommission setzt damit ihre Klagewelle gegen die Mitgliedsstaaten in der vermeintlichen Absicht, eine „korrekte und vollständige Anwendung des EU-Rechts im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen“ herbeizuführen, fort. Aus Sicht der Bundesingenieurkammer sollte die Kommission nunmehr den Worten von Kommissionspräsident Juncker, wonach die EU künftig weniger, aber dafür effizienter handeln solle („Doing Less More Efficiently“), Taten folgen lassen und ihr Handeln auf Kernbereiche, die einen tatsächlichen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger Europas bringen, beschränken.

Quelle: *BInGK*

■ **Berufshaftpflichtversicherung: Versicherungsnachweis für alle Beratende Ingenieure einer Gesellschaft einzeln?**

In einigen Bundesländern schreiben die Ingenieur- oder Architekten-(Kammer-)Gesetze vor, dass sich nur natürliche Personen in die Kammerliste eintragen lassen können. Daraus leitet ein Mitglied des Eintragungsausschusses der Ingenieurkammer Sachsen ab, dass neben der Berufshaftpflichtversicherung einer Ingenieurgesellschaft jeder der Gesellschafter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen müsse, die den Vorgaben des Sächsischen Ingenieurgesetzes für die Berufshaftpflichtversicherung der Beratenden Ingenieure entspricht. Wir bewerten das anders und sind darin mit führenden Versicherern und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) einig. Mit dem Abschluss einer gesetzeskonformen Versicherung für die Gesellschaft genügen die Gesellschafter zugleich auch ihrer berufsrechtlichen Pflicht, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Die Versicherung der Gesellschaft dient daher auch als Versicherungsnachweis der einzelnen, darin als mitversicherte Person berücksichtigten Gesellschafter gegenüber der Kammer. Dieser bewährte Usus wird auch in Sachsen Gültigkeit behalten, denn eine andere Auslegung lässt sich aus dem Landesingenieurgesetz nicht ableiten, dessen Wortlaut anderen Landesgesetzen entspricht. Der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung für die einzelnen Gesellschafter ist nicht zwingend erforderlich – allenfalls wenn die Gesellschafter daneben eigenständig tätig sind (z. B. gutachterlich im eigenen Namen).

Quelle: *UNITA-Brief 3-4/18*

■ **Bundesgerichtshof bestätigt: Anerkannte Regeln der Technik sind maßgeblich zum Zeitpunkt der Abnahme**

Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 14.11.2017 (VII ZR 65/14) bestätigt, dass bei Bauvorhaben die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich ist. Auch, wenn diese sich nach Vertragsschluss geändert haben. Alle Baumaßnahmen, Sanierungen, Modernisierungen und technischen Ausstattungen müssen, wenn nicht anders zuvor vertraglich geregelt, den zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechen. „In der Praxis wird dies schon lange Zeit so gehalten“, erklärt Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, BVS-Vizepräsident und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden. „Neu ist nun, dass ein höchstrichterliches Grundsatzurteil diese bestehende Praxis bestätigt.“ Anerkannte Regeln der Technik sind technische Festlegungen, die, bei einer Mehrheit repräsentativer technischer Fachleute als deren ganz herrschende Ansicht gilt, die sich auch in der Praxis bewährt hat.

Quelle: *BVS*

■ **Gutachtentätigkeit nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung**

Sachverständige fragen immer wieder an, ob sie nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung – aus welchem Grund auch immer – die noch nicht erledigten Gutachtenaufträge noch unter der Bezeichnung „öffentlich bestellt“ zu Ende bringen dürfen. In einer kürzlich erfolgten Anfrage hatte der Sachverständige vor dem Erlöschen der Bestellung das schriftliche Gutachten erstattet und war ein halbes Jahr nach dem Erlöschen zur mündlichen Erörterung im Termin geladen. Muss er dem Gericht das Erlöschen der Bestellung mitteilen, um einen Befangenheitsgrund zu vermeiden?

Auch wenn ein Befangenheitsgrund nicht gegeben sein dürfte, weil nicht die Neutralität, sondern die Sachkunde infrage gestellt werden könnte, sollte der Sachverständige dennoch das Gericht von dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung unterrichten. Der Sachverständige unterliegt nämlich nach dem Erlöschen seiner Bestellung nicht mehr dem Pflichten-katalog nach § 36 GewO und der Sachverständigenordnung der Bestellungskörperschaft. Weder in § 36 GewO, der die öffentliche Bestellung regelt, noch in den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften findet man zu dieser Problematik eine Aussage. Lediglich die Erlöschensgründe werden angegeben.

Weitere Infos unter www.ifsforum.de

Quelle: *IFS-Informationen 01/2018*

■ **Bau von Eigentumswohnungen: Welchen Schallschutz muss der Architekt planen?**

KG, Urteil vom 21.01.2015 – 21 U 195/12; BGH, Beschluss vom 30.08.2017 – VII ZR 108/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a.F. § 635; BGB § 633

1. Die DIN 4109 stellt keine anerkannte Regel der Technik für den Schallschutz in Wohnungen dar; auch ohne ausdrückliche Vereinbarung darf bei einem üblichen Qualitäts- und Komfortstandard eine Schalldämmung erwartet werden, die dem Beiblatt 2 der DIN 4109 (also „erhöhter Schallschutz nach DIN 4109“) entspricht.
2. Ergibt sich aus dem Architektenvertrag keine Vorgabe für den Schallschutz, schuldet der eine Wohnanlage planende Architekt dem Bauträger eine Planung, die diesen in die Lage versetzt, Wohnungen verkaufen zu können,

ohne sich Ansprüchen der Erwerber wegen zu geringen Schallschutzes auszusetzen.

3. Schadenersatz wegen Mängeln der Architektenleistungen können vor der Abnahme und ohne vorherige Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verlangt werden, wenn jene Mängel sich bereits im Bauwerk realisiert haben und damit eine Nachbesserung nicht mehr in Betracht kommt.

Quelle: IBR 3/18

■ **Kein Schadenersatz ohne nachgewiesene Pflichtverletzung!**

OLG Hamm, Urteil vom 18.08.2015 – 24 U 76/13; BGH, Beschluss vom 05.07.2017 – VII ZR 236/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); HOAI 2002 § 73; ZPO § 256

1. Ein Ingenieur, der umfassend mit Leistungen der technischen Gebäudeausrüstung beauftragt ist, hat für die ordnungsgemäße Planung und Bauüberwachung einzustehen. Hierbei treffen ihn Prüfungs-, Hinweis- und Koordinierungspflichten in Bezug auf die Vorschläge, Planungen und Leistungen der weiteren am Bau beteiligten Sonderfachleute und Bauhandwerker.

Quelle: IBR 3/2018

■ **Komforteinschränkung = Planungsfehler?**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.06.2017 – 23 U 87/16; BGB §§ 633, 634; HOAI 2002 § 51 Abs. 1 Nr. 6

1. Während die Ausführungsplanung die konkrete Ausführung im Blick hat, zielt die Entwurfsplanung lediglich auf die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens ab.
2. Aus dem Umstand, dass ein „Luxus-Wohnhaus“ geplant werden soll, lässt sich kein hinreichend bestimmtes Leistungsziel für die Entwurfsplanung ableiten.
3. Komforteinschränkungen (hier: erschwerte Nutzung einer Tiefgarage für große Fahrzeuge) lassen nicht ohne weiteres auf Planungsfehler schließen.

Quelle: IBR 3/2018

■ **Änderungswunsch führt zu Mehrkosten: Architekt muss kostenlos umplanen!**

OLG Stuttgart, Urteil vom 28.11.2017 – 10 U 68/17; BGB §§ 314, 633 Abs. 2

1. Eine verbindliche Baukostenobergrenze kann auch dadurch vereinbart werden, dass ein Auftraggeber bereits vor Vertragsabschluss erklärt, ein bestimmter Geldbetrag stelle für ihn die „absolute Obergrenze“ dar.
2. Wirken sich Änderungswünsche des Auftraggebers auf die vereinbarte Baukostenobergrenze aus, muss der Architekt darauf hinweisen und in Erfahrung bringen, ob der Auftraggeber mit einer Erhöhung der Kostenobergrenze einverstanden ist.
3. Der Architekt ist dazu verpflichtet, die durch die Änderungswünsche des Auftraggebers entstehenden Kosten planerisch durch eine weniger teure Ausführung der anderen Teile des Baus zu kompensieren, ohne hierfür ein gesondertes Honorar verlangen zu können.
4. Da die HOAI keine Zahl der vom Architekten zu erarbeitenden Konzeptvarianten nennt, muss er unter Umständen eine Vielzahl von Abwandlungen im Rahmen des unverändert gebliebenen Programmziels erstellen, bis Einigkeit über die beste Lösungsmöglichkeit erzielt wird.

Quelle: IBR 3/2018

LITERATUR

■ **BIM – Rechtsfragen kompakt – Vertragsgestaltung für das digitale Planen, Bauen und Betreiben**

Der Einsatz von BIM ändert die Zusammenarbeit zwischen Planern und Ausführenden. In der sehr komplexen Thematik haben sich noch keine konkreten Standards zur Vertragsgestaltung festgesetzt. Vor allem in den Bereichen Vergütung und Datenschutz besteht seitens der Anwender Klärungsbedarf. In diesem Buch finden Leser die durch BIM bedingte Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung und Kooperation der Beteiligten bei Bauprojekten. Es werden Lösungsvorschläge geliefert, um auftretende Probleme in der Praxis zu vermeiden. von Eduard Dischke, Dr. Alexander Wronna.

1. Auflage 2017. 32 Seiten. A4. Broschiert.

Buch: 9,00 EUR – ISBN 978-3-410-26905-2

E-Book: 9,00 EUR – ISBN 978-3-410-26903-8

E-Kombi (Buch+E-Book): 12,74 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Praxiswissen für die Umsetzung im Unternehmen – Schnellübersichten**

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie regelt EU-weit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Im Rahmen der DSGVO müssen Organisationen, die personenbezogenen Daten von EU-Bürgern erheben, die neue Rechtslage in ihre Datenverarbeitungssysteme integrieren. Auch die Rolle von Datenschutzbeauftragten in Unternehmen ändert sich massiv. Dieses Beuth-Pocket gibt Anwendern einen schnellen und praxisorientierten Überblick.

von Dr. Holger Mühlbauer

1. Auflage 2018. 110 Seiten. 21 x 10,5 cm. Geheftet.

16,80 EUR / ISBN 978-3-410-28353-9

E-Book: 16,80 EUR / E-Kombi: 21,84 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ **Hörsamkeit in Räumen – Kommentar zu DIN 18041**

Im Interesse des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sollte bei der Planung öffentlicher Gebäude und Plätze die akustische Barrierefreiheit miteinbezogen werden. Menschen mit Höreinschränkungen möchten ohne besondere Hindernisse und ohne fremde Hilfe am öffentlichen Leben teilnehmen. Dabei ist nicht nur der Besuch in Gerichts-, Rats-, Gemeinde-, Hörsäle-, Versammlungs-, Besprechungs-, Konferenz-, Seminar- und Gruppenräumen wichtig, sondern z.B. auch die Teilnahme an einem Gottesdienst, einer Theater- oder Kinodarbietung oder einer Vorlesung. Die Qualität der Raumakustik hat einen entscheidenden Einfluss auf das Sprachverstehen. Damit die Kommunikation in öffentlichen Räumen uneingeschränkt gewährleistet ist, sollten bereits bei der Planungsphase raumakustische Anforderungen, Empfehlungen und Planungsrichtlinien zur Sicherung der Hörsamkeit berücksichtigt werden.

Die DIN 18401 wurde vollständig überarbeitet und ist am 12. März erschienen. In der Neufassung werden klare und eindeutige Vorgaben für die Räume des Alltages als Anforderung und Empfehlung formuliert. Hier spielt nicht nur das gegenseitige Hören und Verstehen, sondern auch das Finden von Ruhe eine besondere Rolle.

von Dipl.-Ing. Tobias Kirchner, Dipl.-Ing. Annika Moll, Dr. Reinhard O. Neubauer, Dr. rer. nat. Christian Nocke, Dipl.-Ing. Carsten Ruhe.

1. Auflage 2018. 160 Seiten. 24 x 17 cm. Broschiert.
Buch: 62,00 EUR – ISBN 978-3-410-26035-6
E-Book: 62,00 EUR – ISBN 978-3-410-26036-3
E-Kombi (Buch+E-Book): 80,60 EUR
Quelle: Beuth Verlag

■ **Raumlufttechnische Anlagen – Kommentar zu VOB/C: A TV DIN 18379**

Für raumlufttechnische Anlagen, bei denen Luft mechanisch gefördert wird, gilt die DIN 18379 „Raumlufttechnische Anlagen“. Im Rahmen der VOB-Aktualisierung 2016 wurde die ATV vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) fachtechnisch überarbeitet. Betroffen hiervon ist vor allem der Abschnitt 5 „Abrechnung“. Die Original-Abschnitte der Norm sind grau unterlegt, die Kommentierung erfolgt jeweils direkt im Anschluss. Bilder und Diagramme veranschaulichen den Norm-Text, zahlreiche Beispiele ermöglichen eine praxisgerechte Umsetzung.
von Dipl.-Ing. Clemens Schickel, Dr.-Ing. Matthias Wagnitz.
1. Aufl. 2018. 144 Seiten. A5. Broschiert.
Buch: 42,00 EUR – ISBN 978-3-410-27108-6
E-Book: 42,00 EUR – ISBN 978-3-410-27109-3
E-Kombi (Buch+E-Book): 54,60 EUR
Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ **Das zerstörte Schöneberg**

Der Rauch über der Berliner Ruinenlandschaft war verzogen. Trümmerfrauen hatte ganze Arbeit geleistet, Kriegsschutt war ordentlich an Straßen aufgehäuft und wuchs zu Trümmerbergen heran. Der Umgang mit den leeren Ruinen, die dem Wiederaufbau Berlins im Wege standen, veranlasste die Baulenkungsämter von Schöneberg, Neukölln und Zehlendorf zu einer fotodokumentarischen Auflistung der zerstörten Häuser. Per Dienstauftrag fuhr der Tempelhofer Berufsfotograf Herwarth Staudt zwischen 1949 und 1957 systematisch Schöneberger Straßenzüge ab und hielt Hunderte von Ruinen und Trümmergrundstücken mit seiner Rolleiflex fest. 5.000 katalogisierte Fotoarbeiten seines Schöneberger Dienstauftrags übergab Herwarth Staudt 1988 dem Archiv Schöneberg. Sie stellen heute für die Öffentlichkeit einen unwiederbringlichen Wert dar. Die Autorin Gudrun Blankenburg folgt dem Lebensweg des Fotografen Herwarth Staudt und würdigt sein historisches Fotowerk, ohne das wir heute keinen Einblick mehr hätten auf das von den Bomben zerstörte Berlin-Schöneberg.
von Gudrun Blankenburg und Irene von Götz.
Ruinenfotos von Herwarth Staudt.
2., unveränderte Auflage 2018. 192 Seiten.
17,1 x 24,0 cm. Klappenbroschur.
21,95 EUR – ISBN 978-3-930388-97-4
Quelle: hendrik Bäßler verlag

■ **Karl-Marx-Allee und Interbau 1957 – Konfrontation, Konkurrenz und Koevolution der Moderne in Berlin**

Im Städtebau spiegelt sich die Geschichte zumeist in einem Nebeneinander von unterschiedlichen Wohnquartieren, die vom Geist ihrer jeweiligen Epoche geprägt sind. Dass es innerhalb einer Stadt Ensembles aus ein- und derselben Zeit gibt, die als Bau und Gegenbau zu verstehen sind, ist ein Markenzeichen von Berlin, der ehemals geteilten deutschen Hauptstadt. In besonderer Weise stehen für dieses »doppelte Berlin« zwei denkmalgeschützte Ensembles: der in den 1950er Jahren errichtete Straßenzug der Karl-Marx-Allee im Ostteil der Stadt und das zur Internationalen Bauausstellung 1957 entstandene Hansaviertel im Westen.

Dieser großformatige Band dokumentiert in zahlreichen historischen und aktuellen Architekturfotos, Detailaufnahmen, Modellen und Bebauungsplänen die Entstehungsgeschichte dieser beeindruckenden Siedlungen der Moderne.
Herausgegeben von Jörg Haspel und Thomas Flierl.
Landesdenkmalamt Berlin. Hermann-Henselmann-Stiftung.
2., unveränderte Auflage 2018. 144 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Klappenbroschur. Fadenheftung.
19,90 EUR – ISBN 978-3-945880-24-1
Quelle: hendrik Bäßler verlag

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdÖR
Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin
Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 16.03.2018

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

17.04.2018	18.05.2018	5/2018
18.05.2018	18.06.2018	6/2018